



### Die Stadt Höchstädt gibt hiermit folgende Inhalte bekannt:

- ◆ **1. Änderung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d. Donau**
- ◆ **1. Änderung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Grund- und Mittelschule Höchstädt a.d. Donau“**
- ◆ **Kommunales Förderprogramm der Stadt Höchstädt a.d. Donau zur Durchführung privater Fassadensanierungs- und Freiflächengestaltungsmaßnahmen im Rahmen der Stadterneuerung**

Der konkrete Wortlaut der einzelnen Inhalte ist der Anlage zu entnehmen.

Höchstädt a.d. Donau, 10. Oktober 2024

Stephan Karg  
1. Bürgermeister

# **1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau ändert nach Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) seine Geschäftsordnung vom 2. Juni 2020 wie folgt:

## **§ 1**

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung vom 2. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

#### **§ 28 (Art der Bekanntmachung) erhält folgende Fassung:**

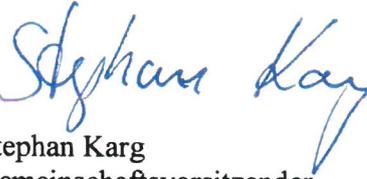
(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau auf der Internetseite [www.landkreis-dillingen.de](http://www.landkreis-dillingen.de) amtlich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Das Amtsblatt des Landkreises Dillingen wird ausschließlich digital veröffentlicht.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Höchstädt a.d.Donau, 9. Juli 2024

  
Stephan Karg  
Gemeinschaftsvorsitzender

# **1. Änderung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes “Grund- und Mittelschule Höchstädt a.d.Donau”**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes der Grund- und Mittelschule Höchstädt a.d.Donau ändert aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) seine Geschäftsordnung vom 15. Juni 2020 wie folgt:

## **§ 1**

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung vom 15. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

#### **§ 16 (Weitere Regelungen) erhält folgende Fassung:**

(2) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau auf der Internetseite [www.landkreis-dillingen.de](http://www.landkreis-dillingen.de) amtlich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Das Amtsblatt des Landkreises Dillingen wird ausschließlich digital veröffentlicht.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Höchstädt a.d.Donau, 9. Juli 2024



Stephan Karg  
Schulverbandsvorsitzender

**Kommunales Förderprogramm  
der STADT HÖCHSTÄDT A.D.DONAU  
zur Durchführung privater Fassadensanierungs- und  
Freiflächengestaltungsmaßnahmen im Rahmen der Stadterneuerung**

**Präambel**

Die Stadt Höchstädt a.d.Donau hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 08.03.2004 die Einrichtung eines kommunalen Förderprogramms zur Fassadensanierung und Freiflächengestaltung im Rahmen des Bayerischen Städtebauförderungsprogramm beschlossen. Um den aktuellen Herausforderungen des demographischen und gesellschaftlichen Wandels besser begegnen zu können, wurde die Stadt Höchstädt a.d.Donau im Jahr 2012 vom Bayerischen Städtebauförderungsprogramm in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm VI „Kleinere Städte und Gemeinden“ übergeleitet und im Jahr 2020 ins Programm „Sozialer Zusammenhalt“ aufgenommen. Auch in diesem Programm ist die Förderung von privaten Fassadensanierungs- und Freiflächengestaltungsmaßnahmen vorgesehen. Nachstehende Bestimmungen sollen die Durchführung von Maßnahmen nach diesem Programm regeln.

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms entspricht dem mit Satzung vom 29.01.2015 förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Ortszentrum Höchstädt", „Ortsmitte Deisenhofen“, „Ortsmitte Sonderheim“, „Ortsmitte Oberglauheim“ und „Ortsmitte Schwennenbach“ der Stadt Höchstädt a.d.Donau. Die genaue Abgrenzung ist den beigefügten Lageplänen (Anlage 1: Lageplan, ohne Maßstab) zu entnehmen. Diese Lagepläne sind Bestandteil des kommunalen Förderprogramms.

**§ 2**

**Zweck und Ziel der Förderung**

Mit dem aufgelegten kommunalen Förderprogramm sollen insbesondere gestalterische Verbesserungen von Fassaden und Dächern, von Gebäuden und ihrem unmittelbarem Umfeld erreicht werden. Ziel ist eine langfristige Aufwertung des gesamten Stadtbildes durch die Beseitigung städtebaulicher und gestalterischer Missstände im Sinne der Ortsbildpflege. Weiteres Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung ortstypischer Gestaltungsmerkmale und Bauformen im Sinne der Denkmalpflege.

Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Sicherung, Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden und sonstiger ortsbildprägender Bausubstanz im Sanierungsgebiet der Stadt Höchstädt a.d.Donau sowie die funktionelle Verbesserung

von Freiflächen und Gebäuden für Ältere, Familien und Behinderte im Sinne der Barrierefreiheit. Bei förderfähigen Vorhaben sollten die Möglichkeiten der Energieeinsparung genutzt werden.

### **§ 3 Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen dieses kommunalen Fassadenprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Aufwendungen zur Erhaltung, Sanierung und gestalterischen Verbesserung der Fassaden und Dächer vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude nach o.g. Kriterien. Dazu gehören Modernisierungs- und Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Fassade einschließlich der Fenster und Außentüren, Dächern einschließlich der Dachaufbauten sowie Hoftore, Hofeinfahrten, Außentreppen und sonstige Teilsanierungen, die den Gesamtzielen der Stadtsanierung entsprechen.
- Aufwendungen für Freiflächenneuordnungen, (versickerungsfähige) Oberflächengestaltungen, Bepflanzungen und Einfriedungen, welche den öffentlichen Raum prägen, von diesem auch einsehbar sind und den Zielen des Klimaschutzes dienen
- Aufwendungen für funktionale und gestalterische Verbesserungen sowie der Neuschaffung von barrierefreien Zugängen für ältere und behinderte Menschen.
- Energetische Sanierung von Gebäuden unter Berücksichtigung und Wahrung des ortstypischen Erscheinungsbildes.
- Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu höchstens 18% der förderfähigen Bauleistungen anerkannt.

Bei den beschriebenen Maßnahmen sind die ortsüblichen Satzungen und Vorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen einzuhalten. Befreiungen und Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn sie dem Förderzweck nicht widersprechen.

Die geplante Maßnahme muss sich insbesondere an den Gestaltungszielen der Stadt Höchstädt a.d.Donau gemäß den der Sanierungssatzung zugrunde liegenden vorbereitenden Untersuchung (ISEK Stand 2015) orientieren.

Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können insbesondere folgende wesentliche Maßnahmen zur Gestaltung von Haupt- und Nebengebäuden und ihrer Umgebung gefördert werden:

- Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Wandaufbau und Farbgebung

- Dacheindeckung, -gestaltung und Dachaufbauten einschließlich der Dachentwässerung
- Öffnende und schließende Elemente (Fenster, Fensterläden, Türen, Tore)
- Elemente des Gebäudeumgriffs (Außentreppe, Hauseingang, Hoffläche und Einfriedung)
- Anlage privater Vor- und Hausgärten, Begrünung von Fassaden und Hofflächen (Entsiegelung)
- Gestaltung stadtypischer Werbeanlagen

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen zur Modernisierung der Anlagentechnik
- der Bau von Sonnenkollektoren, Solarzellen und Photovoltaikanlagen
- Maßnahmen, die überwiegend zur Erhöhung des Nutzwertes eines Gebäudes beitragen
- Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Bauunterhalts erbracht werden müssen und keine oder nur geringe gestalterische Verbesserungen bewirken. Hierzu gehören insbesondere Wiederholungsanstriche und Reparaturarbeiten an neueren Gebäuden ohne besondere stadtgestalterische Mehraufwendungen und klassische Instandsetzungsarbeiten.
- Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung und ohne schriftliche Bewilligung durch die Stadt begonnen wurde.

## § 4 Grundsätze der Förderung

### **Dächer**

Auf Grund der besonderen Bedeutung der Dachlandschaft in der historischen Altstadt von Höchstädt ist diese in ihrer Farbigkeit und Struktur zu erhalten. Der zu wahrende Grundcharakter wird im Wesentlichen durch die ruhigen ziegelroten Flächen der nahezu einheitlich geneigten Dächer geprägt. Für die Dachdeckung sind Pfannen- oder Falzziegel aus Ton zu verwenden.

Der Einsatz von Betondachsteinen sowie großformatiger Dachfenster sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig. Zusätzliche Dachaufbauten, wie Dachgauben, sind so sparsam wie möglich einzusetzen. Der Anteil der geschlossenen Dachfläche muss in diesem Fall deutlich überwiegen.

### **Fassadengestaltung**

Fassaden müssen sich hinsichtlich des Materials, der Oberflächenstruktur und Farbgestaltung in das Erscheinungsbild der Innenstadt einfügen. Die Fassadentypik ist zu bewahren. Für Putzflächen ist mineralisches Material zu verwenden und als glatter Kellenzieh- bzw. Reibeputz auszuführen. Putzbänder und -faschen sind zu erhalten und bei Neugestaltungen wieder zur Fassadengliederung zu verwenden. Für den Fassadenanstrich sind mineralische Farben zu verwenden und mit der umgebenden Bebauung abzustimmen.

Eine Verbesserung der Wärmedämmung mit natürlichen Dämmstoffen (Mineralwolle, Schilfrohr, Holzfaserplatten) oder Dämmputz ist möglich.

### **Fenster, Türen, Tore**

Historische Fenster sind, wenn möglich, zu erhalten und aufzuarbeiten. Neue Fenster sind entsprechend dem Baualter, der Konstruktion und Fassadengliederung des Gebäudes zu gestalten. Fensterteilungen sind grundsätzlich glasteilend bzw. aufgesetzt auszuführen. Fenster aus Tropenholz (z.B. Meranti) oder Kunststoff sind bei Einzeldenkmälern nicht förderfähig. Fensterläden sind zu erhalten und bevorzugt wieder anzubringen.

Alte Türen sind soweit möglich zu erhalten und bei Bedarf handwerklich aufzuarbeiten. Neue Türen und Tore sind den stadtüblichen Formen anzupassen.

### **Gebäudeumgriff**

Zäune sind vorzugsweise zurückhaltend aus den vorherrschenden Gestaltungsmerkmalen heraus zu entwickeln. Die Einfriedung mit Hecken ist ebenfalls möglich. Vom Straßenraum einsehbare Einfahrten und Hofflächen sind, entsprechend ihrer Belastung, so wasserdurchlässig wie möglich zu befestigen. Die Befestigungsart ist dabei auf die vorhandene bzw. geplante Gestaltung der angrenzenden öffentlichen Flächen abzustimmen.

### **Werbeanlagen**

Derartige Anlagen dürfen keine gestalterische Störung des Gebäudes darstellen. Form, Farbe, Größe und Materialwahl sind der Typik der Stadt und dem Charakter des Hauses anzupassen. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nicht förderfähig.

## **§ 5**

### **Umfang der Förderung**

Förderfähig sind Maßnahmen ab einem städtebaulich bedingten Mehraufwand von mindestens € 1.000,- €. Die Mittel werden in Form von pauschalen Zuschüssen gewährt. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Leistung der Kommune, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Höhe der Förderung unterliegt der Einzelfallprüfung. In der Regel werden 10 bis 20 % der tatsächlich nachgewiesenen förderfähigen Kosten als Zuschuss ausgereicht. Die maximale Förderhöhe kann jedoch bis zu 30 % der förderfähigen Kosten betragen.

Die Fördermittel werden zu 60 % aus Bundes-/Landesmitteln und zu 40 % aus Mitteln des städtischen Haushalts zur Verfügung gestellt.

## **§ 6**

### **Verfahren**

Förderersuchen sind nach erfolgter Absprache mit den zuständigen Dienststellen (Landratsamt Dillingen, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stadtbauamt Höchstädt) bei der Stadt zu stellen. Dem Förderersuchen an die Stadt sind sämtliche zur Beurteilung der Maßnahme notwendigen Unterlagen beizufügen und auf Wunsch der Stadt entsprechend zu ergänzen.

Die Stadt prüft den Umfang und entscheidet darüber, ob die Maßnahme den Zielen der Stadtsanierung entspricht. Baurechtliche und denkmalrechtliche Belange werden gegebenenfalls von der Stadt in einem eigenen Verfahren beurteilt und bleiben von der Zusage einer Förderung unberührt. Der Antrag kann auch im Finanzausschuss entschieden werden.

Für Maßnahmen, bei denen der Landeszuschuss € 5.000,-- übersteigt, sind ein gesonderter Stadtratsbeschluss sowie ein Einzelantrag zu stellen, der von der Regierung von Schwaben bewilligt werden muss.

Bei der Vergabe von Bauleistungen bei einer Projektförderung über € 25.000,-- sind die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften der VOB einzuhalten. Des Weiteren gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBestP).

- Bewilligungsbehörde ist die Stadt Höchstädt a.d. Donau.
- Anträge auf Förderung sind 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn zu stellen.
- Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
  - Lageplan im Maßstab 1 : 1.000
  - Gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, z.B. Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des Sanierungsplaners
  - Fotos im Zustand vor dem Beginn und für die Abrechnung nach Ende der Arbeiten
  - Kostenschätzung eines Architekten oder Angebote von ausführenden Firmen
  - Angaben darüber, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt werden oder wurden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Sanierungsbetreuung unterstützt im Auftrag der Stadt Höchstädt den Antragssteller bei der Organisation der Unterlagen.

## **§ 7 Zuwendungsempfänger**

Die Fördermittel können natürlichen und juristischen Personen gewährt werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Dieses Programm tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Höchstädt a.d.Donau, den 01.10.2024  
Stadt Höchstädt

  
Stephan Karg  
1. Bürgermeister